Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 14. September 2009

Seite 665

Nr. 85

Fakultätsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

Vom 25. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen hat der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezeichnung und Gliederung der Fakultät
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation und Binnengliederung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Bezeichnung und Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät trägt die Bezeichnung Fakultät für Bildungswissenschaften.
- (2) Die Fakultät gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG:
- Institut für Berufs- und Weiterbildung (IBW),
- Institut für Pädagogik,
- Institut für Psychologie,
- Institut f
 ür Soziale Arbeit und Sozialpolitik (ISP),
- Institut für Sport und Bewegungswissenschaften
- Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB),

die alle Teile der Fakultät umfassen.

- (3) Mitglieder der Institute sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in dem jeweiligen Institut tätig ist, und die Studierenden, die für einen von dem Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind.
- (4) Die Institute werden jeweils geleitet durch einen Institutsrat, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender als Institutsdirektorin oder Institutsdirektor aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Gleiches gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende ist zugleich Sprecherin oder Sprecher des Instituts und vertritt die Belange des Instituts gegenüber dem Dekanat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich stellvertretende Institutsdirektorin oder stellvertretender Institutsdirektor.
- (5) Die Mitglieder der jeweiligen Institute wählen den Institutsrat, dessen Zusammensetzung analog zur Zusammensetzung des Fakultätsrates gemäß § 11 Abs. 3 Grundordnung erfolgt. Beim Institut für Sport und Bewegungswissenschaften wird der Institutsrat im Verhältnis 3:1:1:1 gewählt, wobei die Direktorin oder der Direktor ein doppeltes Stimmrecht wahrnimmt.
- Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.
- (6) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der dem Institut angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Desgleichen entscheidet er über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.
- (7) Die Institute stehen ihren Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen können eine weitere Untergliederung der Institute vorsehen.

§ 3 Dekanat

- (1) Das Dekanat nimmt die im Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr.
- (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan und bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane.

§ 4 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäß Hochschulgesetz und Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 11 Abs. 3 der Grundordnung acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen zwei Jahre.

§ 5 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultätsebene entsprechend angewandt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 14.01.2009 und 13.05.2009.

Essen und Duisburg, den 25. August 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler